



**Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die
zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der
Stadt Norderstedt
(Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung)**

vom 26.11.2014

unter Berücksichtigung der ersten bis dritten Nachtragssatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18.11.2014¹ folgende Satzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Norderstedt betreibt eine zentrale öffentliche Einrichtung für die Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 ihrer Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung (Allgemeine Schmutzwasserbeseitigungssatzung - ASS) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Stadt betreibt eine weitere öffentliche Einrichtung für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 ihrer Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung (Allgemeine Schmutzwasserbeseitigungssatzung – ASS) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Schmutzwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Stadt auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Stadt sich zur Schmutzwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter und Abschreibungen für der Stadt unentgeltlich übertragene Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Schmutzwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 3

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.

¹ Beschlussdatum der Ursprungssatzung



- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (3) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, insbesondere Niederschlagswasser, das in einem Wasserspeicher gesammelt und auf dem Grundstück verbraucht wird,
 3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 10. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Soweit im Falle des Abs. 3 Nr. 3 Niederschlagswasser; das wegen Verunreinigungen über Abscheider der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden muss, nicht gemessen wird, wird die eingeleitete Menge berechnet aus der bebauten und befestigten Fläche vervielfältigt mit dem durchschnittlich in der Stadt im Jahr anfallenden Niederschlag. Die Stadt ist in den Fällen des Abs. 3 berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres, spätestens innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides für das betroffene Kalenderjahr, zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 sinngemäß; die Wasserzähler zur Messung nicht eingeleiteter Wassermengen sind an einer Stelle einzubauen, an der die Wahrscheinlichkeit besteht, dass dahinter kein Wasser entnommen wird, das in die Abwasseranlagen eingeleitet wird. Die Stadt kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 4

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Abs. 3, 4 und 5) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, ist der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzuordnen.



§ 5

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für Benutzungsgebühren besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

§ 6

Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch für die Einleitung von Schmutzwasser entsteht mit der Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 4); jährlich, vierteljährlich oder monatlich werden Vorauszahlungen für schon entstandene Teilansprüche auf Schmutzwassergebühren erhoben (§ 7).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch auf Schmutzwassergebühren für die Einleitung damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 7

Vorauszahlungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlichen Gebühr für das laufende Jahr.
- (2) Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., auf Antrag des Gebührenschuldners monatlich zum 15. oder jährlich zum 15.07. erhoben.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

§ 9

Fälligkeit

Die Gebühren und die Fälligkeit werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 10

Gebührensatz

Der Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,12 € pro m³ Schmutzwasser.



§ 11

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 12

Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Stadt Norderstedt berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) gemäß § 13 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes wie folgt zu erheben:
 - a) Amtsgericht Norderstedt -Grundbuchamt- Angaben aus den Grundbuchakten, wer Eigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist, dessen Anschrift und über Grundbuchbezeichnungen,
 - b) Stadt Norderstedt -Betriebsamt- Angaben des Fachbereichs Entsorgung und Straßenreinigung aus den Akten im Bereich Abwasserbeseitigung,
 - c) Stadtwerke Norderstedt Angaben aus der EDV-Datei,
 - d) Stadt Norderstedt –Fachbereich Einwohnerwesen- Namen und Anschriften von Grundstückseigentümern, sonstigen Berechtigten und die in einer Wohnung/in eine Haus gemeldeten Personen,
 - e) Stadt Norderstedt –Amt Buchhaltung- Angaben aus der EDV-Datei Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle -nur- zu den sich aus dieser Satzung ergebenden Zwecken verarbeitet werden
- (2) Soweit die Stadt über die Stadtwerke die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.



§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 3 Abs. 5 und 11 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14

Inkrafttreten²

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Norderstedt vom 01.11.2006 i. d. F. der 1. Nachtragssatzung außer Kraft.

Norderstedt, den 26.11.2014³

Stadt Norderstedt

gez.

Hans Joachim Grote
Oberbürgermeister

² Betrifft das Inkrafttreten der Ursprungssatzung

³ Ausfertigungsdatum der Ursprungsfassung